



Sozialdemokratische Partei
Gossau-Arnegg

Parteisteuerreglement der SP Gossau-Arnegg

Dieses Reglement basiert auf Artikel Art. 9 der Statuten:

Art. 1: Verbindlichkeit

Jede parteisteuerpflichtige Person hat vor ihrer Nomination für ein Amt die Erklärung, wonach sie den Inhalt dieses Reglements kennt und anerkennt, verbindlich zu unterzeichnen.

Art. 2: Vollämter

- a) Massgebend für die Festsetzung der Parteisteuer ist das nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge ausbezahlte Nettogehalt.
- b) Vom Nettolohn können für jede unterstützte Person Fr. 5000.- abgezogen werden, sofern auch die St.Galler Steuergesetzgebung einen entsprechenden Abzug zulässt.
- c) Der Ansatz beträgt:
7.5 % für Mitglieder des Stadtrats

Art. 3: Nebenämter

- a) Massgebend ist die tatsächlich ausbezahlte Entschädigung. Nicht berücksichtigt werden ausgewiesene Spesen, sofern und soweit sie tatsächlich für den mit dem Amt verbundenen Aufwand verwendet werden.
- b) Der Ansatz beträgt:
15 % für Mitglieder des Stadtparlamentes

Art. 4: Zusätzliche Abzüge oder Reduktionen

Über Abzüge oder Reduktionen, die über die in Art. 2 bzw. 3 gewährten Abzüge hinausgehen entscheidet der Vorstand auf begründetes Gesuch und Anhörung des/der Betroffenen.

Art. 5: Fälligkeit

Die Parteisteuer ist im Folgejahr fällig.

Art. 6: Inkrafttreten

Dieses Parteisteuerreglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Gossau, 10. Mai 2023

Ruedi Blumer, Präsident

Rosmarie Koller, Aktuarin